

Spielstätten in Deutschland

Der Betrieb von Automatenspielstätten in Deutschland ist genehmigungspflichtig und erfolgt auf Grundlage der Spielverordnung.

Eine Konzession für eine Spielstätte ist bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen, dabei wird unterschieden nach Konzessionen für Spielstätten und Konzessionen für Gastronomiebetriebe. Für eine Spielstätte können mehrere räumlich getrennte Konzessionen erteilt werden, je Konzession dürfen maximal 12 Geldspielgeräte aufgestellt werden. Für eine so genannte Gastro-Konzession sind maximal drei Geldspielgeräte zugelassen.

Alle Geldspielgeräte müssen eine Zulassung durch die PTB besitzen und alle zwei Jahre geprüft werden.

Besonderheiten bei der Versicherung von Spielstätten

Der wesentlichste Bestandteil der Ausstattung einer Spielstätte sind die Geldspielgeräte. Diese Geldspielgeräte stellen Automaten mit Geldeinwurf dar, in sind i.d.R. vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. In Abänderung von Teil B § 1 Nr. 6 f) der VSG 2010 zählen deshalb im Produkt der Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten oder Wertmarken, sowie Geldwechsler und Geldausgabeautomaten zu den versicherten Sachen.

Die Einrichtung und die Geldspielgeräte einer Spielstätte stellen einen erheblichen Wert dar. Dabei sind in der Regel die Geldspielgeräte und ein Teil der technischen Ausstattung geleast oder gemietet und deshalb nicht Eigentum des VN. Aufgrund der üblichen Gestaltung der Miet- und Leasingverträge hat der VN jedoch ein berechtigtes Interesse an der Versicherung dieser Gegenstände. Aus diesem Grunde ist der Einschluss von geleasten und gemieteten Sachen in den Versicherungsvertrag eine wesentliche Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Gestaltung des Versicherungsschutzes einer Spielstätte.

Bei der Ermittlung der Versicherungssummen sind daher nicht nur die tatsächlichen Werte zu berücksichtigen, sondern auch die durch die Leasinggeber an den VN gestellten Anforderungen bzgl. des Ersatzes von beschädigten oder abhanden gekommenen Geräten. Ein weiterer wichtiger Faktor bei der Gestaltung des Versicherungsschutzes einer Spielstätte sind die zum Teil erheblichen Bargeldbestände, die auch einen zusätzlichen Anreiz für mögliche Einbrüche und Raubüberfälle darstellen. Gemäß Auflagen durch die Berufsgenossenschaft ist jede Spielstätte mit einem Überfallmelder auszustatten, der eine Alarmmeldung an eine ständig besetzte Stelle leitet. Diese Überfallmelder sind i.d.R. mit einer von fast allen Versicherern geforderten Einbruchmeldeanlage verbunden.

Anwendungsbereich

Die Deckungskonzepte bieten Versicherungsschutz in den Sparten Haftpflichtversicherung, Sachinhaltsversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung, Gebäudeversicherung, Glasbruchversicherung und technische Versicherung.

Der Versicherungsschutz wird ausschließlich für subjektiv und objektiv positive Risiken der Branchen Automatenunternehmer und Spielstättenbetreiber in Deutschland zur Verfügung gestellt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle risikorelevanten Daten, insbesondere Angaben zu Vorversicherern, Vorschäden, vorhandenen Sicherungen und sonstigen Risikoe erhöhenden Umständen zur Verfügung zu stellen. Vereinbarte Sicherungsmaßnahmen sind unverzüglich (innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis) zu realisieren und die erfolgte Installation ist anzuzeigen.

Die Annahme bzw. Deckung von Risiken ergibt sich aus den jeweiligen Bestimmungen und Annahmerichtlinie der als Risikoträger beauftragten Versicherungsunternehmen

Nicht versicherbare Risiken

- Risiken, die sich nicht in Gebäuden der BAK I oder II befinden.
- Risiken, die vom Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie gekündigt wurden.
- Risiken, zu denen die Einbruchdiebstahlversicherung, die Spielautomaten-Kasko oder die Geldwechsler-Kasko eingeschlossen werden sollen und die nicht von **einer Einbruchmeldeanlage überwacht werden**.
- Risiken, zu denen die Elementarschadendeckung eingeschlossen werden soll und die innerhalb der letzten 10 Jahre vor Versicherungsbeginn einen Elementarschaden erlitten haben.

Module und Bausteine

Die Module Haftpflichtversicherung, Sachinhaltsversicherung, Gebäudeversicherung und der Baustein Spielautomaten-Kasko für Automaten in geschlossenen Räumen, können einzeln oder in Kombination in Deckung genommen werden.

Die Bausteine Betriebsunterbrechungsversicherung, Glasbruchversicherung, technische Betriebseinrichtung, Spielautomaten-Kasko für Automaten in Spielstätten und die Geldwechsler-Kasko können nur in Kombination mit den jeweiligen Modulen in Deckung genommen werden.

Der Baustein Bargeld kann nur in Verbindung mit Einbruchdiebstahl in Deckung genommen werden.

Vorläufige Deckung

Für Risiken, die den Bestimmungen des Tarifes für Automatenunternehmer und Spielstättenbetreiber entsprechen, kann vorläufige Deckung gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung der vorläufigen Deckung ist die Vorlage aller für die Vertragsdokumentierung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Risiko- und Sicherheitsbeschreibungen)

Sicherungsvoraussetzungen

Objekte Sicherungsvoraussetzungen

Wände, Fußböden, Decken
Türen
Eingangstüren
Neben-/Hinter- und Kellertüren
Holzzargen
Tür mit Glaseinsatz
Ganzglastüren
Außenliegende Türbänder
Zweiflügelige - Türen
Schiebtor
Rolltore
Fenster
Seiten-/Hinterfenster (im EG oder über Anbauten erreichbar)
Oberlichter
Kellerfenster
Lichtkuppeln
EMA

Sonstiges

Feste Bauweise (z.B. Steine oder Beton, keine Container)
Bündige Zylinderschlösser mit von außen nicht abschraubbaren Sicherheitsbeschlag / -rosette und Zusatzschloss oder Mehrpunktverriegelung
Bündige Zylinderschlösser mit von außen nicht abschraubbaren Sicherheitsbeschlag / -rosette und Zusatzschloss oder Mehrpunktverriegelung oder Feuerschutztür
Sicherheitsschließbleche oder Zusatz- oder Querriegel-schlösser oder Innenriegel
Gitter oder Rollläden mit Sperrvorrichtung oder einbruchhemmendes Glas (B1 bis B3)
Spezialeinsteckschlösser – Treibriegel ausreichend tief in Decke, Seite oder Boden eingreifend (Riegelausschluß > 20 mm)
Hinterhaken an der Bandseite oder Sicherung der Achsstifte gegen Herausziehen
Treibriegel ausreichend tief in Decke und Boden eingreifend (Riegelausschluß > 20 mm)
Hakenfalle oder Zirkelriegelschloß
Sperrvorrichtung und abschaltbare Stromzufuhr
Fensterschlösser oder Gitter im Mauerwerk verankert oder von innen verschraubt
oder Rollgitter oder Rollläden volldeckend mit Sicherheitsverriegelung oder Sperrvorrichtung oder einbruchhemmendes Glas (B1 bis B3)
Innengitter oder Sicherung gegen Aufhebeln von außen
Gesicherte Stahllochblende oder Gitter im Mauerwerk bzw. fest verankerte Lichtschachtroste
Innengitter oder Sicherung gegen Abschrauben von außen
EMA mit VdS – anerkannten Bauteilen mit Aufsaltung
auf ein VdS - anerkanntes Sicherheitsunternehmen, Wartungsnachweis
Alle Zugangstüren müssen auf „Öffnen“(Magnetkontakt) und „Verschluss“ (Schließblechkontakt) überwacht sein
Bereiche, an denen Bargeld aufbewahrt wird, müssen von abdecksicheren Bewegungsmeldern überwacht werden
Erfüllung der Sicherungsvoraussetzungen gemäß Fragebogen zur Einbruchdiebstahlversicherung für Spielstätten